Bonn, 2. März 2021

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 17./18. März 2021 (Telefon-/Videokonferenz)

und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 15./16. April 2021 (Telefon-/Videokonferenz)

TOP 6.1	Anforderungen an Notbrems-Assistenten und Einführung einer Nutzungsverpflichtung

Die Bundesregierung arbeitet intensiv an dem Ziel, die Sicherheit des Lkw- und Busverkehrs weiter zu erhöhen. Ein wichtiger Ansatzpunkt für einen verbesserten Schutz vor Fahrzeugkollisionen und Auffahrunfällen sind Anpassung der technischen Anforderungen an Notbrems-Assistenzsysteme – insbesondere hinsichtlich der Leistungsfähigkeit dieser Systeme. Das wissenschaftliche Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hierzu ist abgeschlossen und der Abschlussbericht im Februar 2020 veröffentlicht worden. Die finalen Ergebnisse bestätigen das enorme Potential von Lkw-Notbremsassistenten.

Aufgrund der hohen politischen Bedeutung dieses Themas für Deutschland sowie des aus BMVI-Sicht erforderlichen größeren Änderungsumfangs der entsprechenden technischen Vorschrift (UN-Regelung Nr. 131) wurde auf Vorschlag des BMVI hin eine Expertengruppe auf internationaler Ebene eingerichtet. Deutschland hat gemeinsam mit Japan den Vorsitz für diese Arbeitsgruppe übernommen. Eine erste Sitzung zur Festlegung des Arbeitsumfangs und entsprechenden Zeithorizonts hat bereits im Januar 2021 stattgefunden. Es ist mit ersten Änderungsentwürfen zur Anpassung der vorgenannten Vorschrift im Herbst 2021 zu rechnen.

Über die Anpassung der technischen Vorschriften hinaus plant die Bundesregierung den Erlass nationaler Vorschriften, die das Abschalten von Notbrems-Assistenzsystemen durch den Fahrzeugführenden für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t ab einer Geschwindigkeit von über 30 km/h verbieten und bußgeldbewehrt sanktionieren. Ein entsprechender Verordnungsentwurf soll im Rahmen der nächsten thematisch hierfür geeigneten StVO-Novelle dem Bundesrat zugeleitet werden.